



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 26.09.2025
Sachb.: Gregor Tschürtz
Tel.: +43 57 600-2858
E-Mail: post.a10-rettungsdienste@bgld.gv.at

Zahl: 2024-019.507-16/2
OE: A10-HGK-RKR
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Klinik Oberwart; Zubau Ambulanzen NCH und HNO;
Kundmachung für eine Bauverhandlung

Anberaumung einer mündlichen Bauverhandlung

Am 24.09.2025 wurde von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H., Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Mag. Franz Öller, MBA, MPH, um die Erteilung der baubehördlichen Bewilligung zur Errichtung eines Zubaus für Ambulanzzräume auf dem Areal der Klinik Oberwart, auf den Grundstücken Nr. 23079, EZ 34057-6821 und Nr. 23080/1, EZ 34057-4529 in der KG Oberwart angesucht.

Die Abteilung 10 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung als Baubehörde gemäß § 6 Abs. 2 Bgld. KAG 2000 hat dazu das baurechtliche Bewilligungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen des Verfahrens wird im Sinne der §§ 40 – 54 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF) und der §§ 17, 18 Bgld. Baugesetz 1997 LGBl. Nr. 10/1998 idgF eine mündliche Verhandlung wie folgt anberaumt:

Montag, den 13.10.2025, 09:00 Uhr
Landhaus Neu, 2. Stock, Besprechungsraum 203,
Europaplatz 1,
7000 Eisenstadt

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag in der Abteilung 10 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Referat Krankenanstalten und Rettungsdienste, im Landhaus Neu, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, während den für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht (Parteienverkehr werktags, Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr - ausgenommen gesetzliche Feiertage, Karfreitag, Allerseelen, 24.12. und 31.12. - oder nach Vereinbarung) auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Sollte eine persönliche Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich sein, können Sie an Ihrer Stelle eine/n Bevollmächtigte/n entsenden.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht Bevollmächtigte sein.

Ihr/e Bevollmächtigte/r muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf den Namen oder den Firmenwortlaut zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (z.B. eine/n Rechtsanwalt oder Notar) oder durch einen uns bekannten Angehörigen vertreten lassen.

Beteiligte können während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden in die Einreichpläne sowie die beiliegenden Unterlagen Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 2. Satz in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG im Internet unter der Adresse <https://www.burgenland.at/service/bekanntmachungen/kundmachungen/> kundgemacht.

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Eva Schattovits



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>